



1091 WIEN, SPITALGASSE 31

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien

E-Mail:
Abt - 17@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv

TEL +43 1 404 14-100
FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

GZ: LEG/NOV/2019/023
N/EA/Gr

Ansprechpartner:
Mag. Heinz Nitsche
Mag. Andreas Eichtinger
DW 197

WIEN, 7. Mai 2019

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS ABFALL-WIRTSCHAFTSGESETZ 2002 GEÄNDERT WIRD (AWG-RECHTS-BEREINIGUNGSNOWELLE 2019)

GZ: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnowelle 2019), Stellung nehmen zu können, und hält Folgendes fest:

Einleitend halten wir fest, dass die Österreichische Apothekerkammer das branchenübergreifende Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen als Teil eines Maßnahmenbündels zur Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastung ausdrücklich begrüßt.

Inhaltlich haben wir lediglich einige kleinere Anmerkungen zu machen:

Zum vorgeschlagenen § 13k.:

In Apotheken werden Kunden regelmäßig leichte Kunststofftragetaschen mitgegeben, die einerseits die Arzneimittel vor Licht und anderen Einflüssen schützen und andererseits ungewollte Blicke auf die eingekauften Arzneimittel hintanhalten und damit dem Schutz der Privatsphäre der Kunden dienen.

Aus diesem Grund wird angeregt, die Ausnahme des vorgeschlagenen § 13k. Z 1 auf „leichte Kunststofftragetaschen“ entsprechend dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 10 Z 4 auszudehnen.



Zum vorgeschlagenen § 13l.:

Öffentliche Apotheken haben im Vertrauen auf die Zulässigkeit der Abgabe von Kunststofftragetaschen in der Vergangenheit größere Mengen an Kunststofftragetaschen erworben. Insbesondere konnten die öffentlichen Apotheken aufgrund der primär erwogenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720 durch die Einführung eines Mindestentgeltsystems davon ausgehen, dass die Abgabe von Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher, ausgenommen „sehr leichte Kunststofftragetaschen“, nicht generell untersagt wird.

Es wird daher angeregt, die Übergangsfrist zur Abgabe von bereits erworbenen Kunststofftragetaschen bis zum 31. Dezember 2021 zu erstrecken.

Schließlich wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammeramtsdirektor:

Dr. iur. Hans Steindl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>
Weitere Informationen finden Sie unter
<http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur>